
S 11 SO 1470/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 1470/24 ER
Datum	15.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1639/24 ER-B
Datum	29.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2024 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2024 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

I.
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts (SG) Stuttgart vom 15.05.2024 hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss hat das SG den Antrag des Antragstellers auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach [Â§ 23 Abs. 1](#) ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten abgelehnt.

Der 1961 geborene Antragsteller ist polnischer StaatsbÃ¼rger und hÃ¶lt sich spÃ¤testens seit Mitte September 2023 in S1 auf. Jedenfalls entsandte ihn das in Polen ansÃ¤ssige Pflegeunternehmen â€œP1 KGâ€œ zum 14.09.2023 nach S1, um hier in einem Seniorenhaushalt Betreuungsdienstleistungen zu erbringen. Am 29.09.2023 erhielt der Antragsteller 200,00 Euro von seiner Arbeitgeberin. Nach Ã¼bermÃ¤ssigen Alkoholkonsum endete die BeschÃ¤ftigung in diesem Seniorenhaushalt jedoch bereits zum 09.10.2023.

Auf seinen Antrag vom 11.10.2023 hin gewÃ¤hrte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom 04.03.2024 Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen nach [Â§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) fÃ¼r den Zeitraum vom 11.10.2023 bis 15.03.2024. Mit einem weiteren Bescheid vom 05.04.2024 wurden diese Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 16.03.2024 bis 22.03.2024 verlÃ¤ngert.

Zudem bot die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.03.2024 die darlehensweise Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r eine begleitete RÃ¼ckreise ins Heimatland an. Die Antragsgegnerin teilte zudem mit, diese RÃ¼ckreise zu organisieren (vgl. Email vom 15.03.2024).

Am 21.04.2024 ist vorliegender Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG Stuttgart gestellt und die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Umfang des [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten begehrt worden.

II.

Die am 28.05.2024 beim SG gegen den dem Antragstellervertreter am 16.05.2024 gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zugestellten Beschluss eingegangene Beschwerde ist gemÃ¤Ã§ [Â§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach [Â§ 173 SGG](#) insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragsteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die

Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)). Dabei begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen Prüfung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 02.05.2005 - [1 BvR 569/05](#) -, [BVerfGK 5, 237](#), 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen – insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz – wiegen (vgl. BVerfG [NJW 1997, 479](#); [NJW 2003, 1236](#); [NVwZ 2005, 927](#)). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus [Art. 1 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG Beschluss vom 14.03.2019 – [1 BvR 169/19](#) – juris Rn. 15; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 13.10.2005 – [LA 7 A SO 3804/05 ER-B](#) – und vom 06.09.2007 – [L 7 AS 4008/07 ER-B](#) – jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Gemessen an diesen Grundsätzen bleibt die Beschwerde des Antragstellers ohne Erfolg. Das SG hat den Antrag auf Gewährung von Überbrückungsleistungen zu Recht abgelehnt.

Hierbei hat das SG zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Ausländerinnen und Ausländer dargelegt ([§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#)) und zutreffend ausgeführt, dass unabhängig davon, ob der Antragsteller überhaupt dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII ist, eine Leistungsgewährung aufgrund des Leistungsausschlusses nach [§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) scheitert. Denn wie das SG zutreffend dargelegt hat – der Antragsteller ist nicht erwerbstätig, hält sich unstreitig seit Mitte September 2023 in S1 auf und ist nach eigenen Angaben zum Zwecke der Arbeitssuche eingereist. Das Aufenthaltsrecht kann sich daher allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergeben, was allein schon wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers jedoch fraglich erscheint. Ein anderweitiges Aufenthaltsrecht des Antragstellers ist nicht ersichtlich. Auch die Rücknahme des [§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII](#) liegt nicht vor, da der Antragsteller keinen durchgreifenden tatsächlichen fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland glaubhaft gemacht hat. Den Ausführungen des SG schließt sich der Senat nach eigener Prüfung uneingeschränkt an und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend ab (vgl. [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Ergänzend ist auszuführen, dass auch der Senat nicht der Auffassung des

Antragstellervertreter folgt, nach der eine Verlustfeststellung nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU nicht vorliege und damit eine Ausreisepflicht nicht bestehe, denn das Bundessozialgericht (BSG) â wie bereits vom SG zitiert â hat entschieden, dass die Auffassung, es mÃsse ein Leistungsanspruch bestehen, solange der Staat das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts nicht festgestellt habe, nicht der gesetzlichen Konzeption entspreche (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2022 â [B 4 AS 2/21 R](#) â juris, Rn. 41). Im Ãbrigen hat auch das BVerfG im Kontext des Â§ 120 Abs. 5 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht beanstandet, wenn das Leistungsrecht dem Betroffenen faktisch engere Vorgaben macht als sie ihm auslÃnderrechtlich vorgegeben sind. Ãhnlich wie eine unterbliebene VermÃ¶gensverwertung nicht zu einem Leistungsanspruch fÃ¼hrt, sind Leistungen nicht allein deshalb zu gewÃhren, weil die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unterbleibt (BSG a.a.O., juris Rn. 41 m.w.N.). So darf der Gesetzgeber UnionsbÃ¼rger auch regelmÃÃig darauf verweisen, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat als AusprÃgung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe zu realisieren (BSG a.a.O., juris Rn. 38 m.w.N.). Auch das BVerfG hat bereits von einem BeschwerdefÃ¼hrer verlangt, sich mit der MÃ¶glichkeit einer Bedarfsdeckung im Ausland auseinanderzusetzen (BVerfG [Kammer] Beschluss vom 4.10.2016 - [1 BvR 2778/13](#) â juris Rn. 8).

Etwas anderes folgt weiter auch nicht aus den vom BevollmÃchtigten des Antragstellers in der Beschwerdebeurteilung zitierten Urteilen des BVerfG. ZunÃchst kann der Senat in diesem Zusammenhang auch keine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs, wie vom Antragstellervertreter vorgetragen, erkennen, weil das SG die von ihm zitierten Entscheidungen des BVerfG vom 18.07.2012, vom 05.11.2019 und vom 19.10.2022 nicht berÃ¼cksichtigt habe. Dies ist schlichtweg falsch, denn das SG hat diese Entscheidungen sehr wohl in der angefochtenen Entscheidung genannt (vgl. Seite 2 und 6 des Beschlusses vom 15.05.2024).

DarÃ¼ber hinaus fÃ¼hren diese genannten Entscheidungen des BVerfG entgegen der Ansicht des Antragstellervertreters zu keinem anderen Ergebnis.

Das Urteil vom 18.07.2012 (- [1 BvL 10/10](#) -, â 1 BvL 2/11 -, juris) zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und insbesondere der dortigen Formulierung, dass Existenzminimum mÃsse in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein, betraf eine andere Fallgestaltung. Denn die dortigen AusfÃ¼hrungen betrafen zum einen nur die Frage der hÃ¶henmÃÃigen Bemessung des Bedarfs, nicht aber die davon zu trennende Frage der Zumutbarkeit anderer Bedarfsdeckung und Bedarfsvermeidung. Zum anderen betrafen sie nur den von [Â§ 1 Abs. 1 AsylbLG](#) erfassten Personenkreis, bei dem der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, dass diesem eine RÃ¼ckreise in das Heimatland gegenwÃrtig nicht mÃ¶glich oder zumutbar ist. Dies ist bei UnionsbÃ¼rgern grundsÃtzlich, vorbehaltlich individueller UmstÃnde im Einzelfall, anders (siehe hierzu insgesamt mit weiteren Fundstellen BSG a.a.O., juris Rn. 39).

Auch aus der Formulierung des BVerfG, die MenschenwÃ¼rde dÃ¼rfe nicht migrationspolitisch relativiert werden folgt nichts Anderes (BSG a.a.O., juris Rn. 40).

Abgesehen davon, dass die „eine Abwägung schlechthin nicht zugängliche“ Garantie der Menschenwürde ([Art. 1 Abs. 1 GG](#)) nicht identisch ist mit dem auf Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angewiesenen Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG](#)), ist diese Formulierung in thematischen „auf den Anwendungsbereich des AsylbLG bezogenen“ Kontext zu sehen. Sie bezog sich auf eine Absenkung des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum für einen Personenkreis, dem (wie ausgeführt) eine Rückkehr in das Herkunftsland prima facie nicht zumutbar ist und nicht auf den hier betroffenen Personenkreis der Unionsbürger (BSG a.a.O., juris Rn. 40).

Auch die weitere vom Bevollmächtigten des Antragstellers zitierte Entscheidung des BVerfG vom 19.10.2022 (- [1 BvL 3/21](#) -) ist nicht auf den hier vorliegenden Sachverhalt eines Unionsbürgers anwendbar, denn auch diese Entscheidung betrifft die Höhe von Leistungen nach dem AsylbLG, sodass das oben Gesagte auch hier gilt.

Das ferner vom Bevollmächtigten zitierte Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 betrifft ebenfalls einen anderen Personenkreis, nämlich die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zusammenhang mit Sanktionen nach [§ 31a SGB II](#), also ebenfalls einen Personenkreis, der anders als der Antragsteller, aber einen gesicherten Aufenthalt verfügt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht hinsichtlich des vom Bevollmächtigten weiter zitierten Kommentierung und verschiedener Literaturmeinungen zu [§ 23 SGB XII](#), denn, unabhängig davon, ob diese die Position des Antragstellers überhaupt stützen, teilt der Senat die dortigen Bedenken nicht und folgt vielmehr der Argumentation des BSG in seinem Urteil vom 29.03.2022 (- [B 4 AS 2/21 R](#) -). Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller bereits von der Antragsgegnerin angeboten wurde, eine Heimreise samt Begleitperson zu organisieren und diese (darlehensweise) zu finanzieren, dieser der Heimreise zunächst zustimmte, sich nun aber weigert die Heimreise anzutreten, obwohl ihm dies zu diesem Zeitpunkt nach Überzeugung des Senats auch medizinisch zumutbar war (vgl. amtsärztlich- psychiatrische Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 16.02.2024). Inwieweit der Antragsteller unter diesen Umständen aber mögliche Überbrückungsleistungen nach [§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) hinaus noch schutzbedürftig sein soll, erschließt sich dem Senat nicht.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach [§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) kommt damit nicht in Betracht.

Im Falle des Antragstellers kämen allenfalls Überbrückungsleistungen nach [§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) in Betracht, solche sind jedoch hier im Eilverfahren ausdrücklich nicht beantragt worden, zumal im Beschwerdeverfahren keine weiteren Unterlagen dahingehend vorgelegt worden sind aus denen sich ergibt, dass eine begleitete Rückreise aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes nicht (mehr) möglich wäre.

Auch aus diesen Gründen ist die Beschwerde zurückzuweisen.

III.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird gemäß [Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 ZPO](#) abgelehnt. Hinreichende Erfolgsaussichten waren bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung nicht gegeben, wie sich aus dem oben Dargestellten ergibt.

IV.

Aus diesen Gründen ist auch die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 16.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024